

Amtshaftung

Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Eltern und schulfremden Personen können auf Grund vieler Ursachen einen Schaden in der Schule erleiden.

Verletzt ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes (Angestellter oder Beamter) gemäß Artikel 34 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 Bürgerliches Gesetzbuch in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes schuldhaft die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft in deren Dienst er steht (sog. Amtshaftung).

Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes. Ihr Dienstherr/Arbeitgeber ist das Land Nordrhein-Westfalen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat somit Schadensersatz zu leisten, wenn ein Schaden einem Dritten gegenüber durch eine Lehrkraft schuldhaft verursacht wird.

Betroffene Lehrkräfte sollten vor der Begleichung des Schadens aus eigener Tasche vorab mit der Bezirksregierung in Kontakt treten, da die Amtshaftung nur eintritt, wenn der Lehrkraft ein Verschulden anzurechnen ist.

Anträge auf Erstattung eines Schadens im Wege der Amtshaftung sind über die Schule an die Bezirksregierung Düsseldorf zu richten.